



Aus der Rechtsprechung

Auch ein kostenpflichtig verurteilter ausländischer Angeklagter darf nicht mit Dolmetscherkosten belastet werden

– LG Frankfurt, 8. Ferienstrafkammer, Beschluss vom 27. 7. 1978 – 5/8 Qs 44/78

Aus den Gründen: Dolmetscherkosten dürfen nach Art.6 Abs. 3 Buchstabe e der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (MRK) nicht erhoben werden. Nach dieser Bestimmung hat er der Gerichtssprache nicht mächtige „Angeklagte“ das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen. Bisher ist überwiegend die Meinung vertreten worden, dass damit lediglich eine einstweilige Kostenbefreiung sichergestellt werden solle, das allgemeine Kostenrecht, also auch das der StPO, bleibe davon unberührt (Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., Rdnr. 9 zu § 465 mit weiteren Nachw.; LG Frankfurt, Beschl. vom 6. 3. 1974 – 5/9 Qs 12/75). Die Kammer schließt sich jedoch der Auslegung der Europ. Kommission der Menschenrechte an, die am 18. 5. 1977 auf die Beschwerde dreier in der Bundesrepublik verurteilter Ausländer einstimmig entschieden hat, dass das Wort „unentgeltlich“ in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e) MRK voll-ständig und endgültig unentgeltlich bedeute und demzufolge ein Angeklagter, selbst wenn er verurteilt werde, nicht mit den Dolmetscherkosten belastet werden dürfe (NJW 1978, S. 477). Die Auslegung stimmt auch mit dem Ziel und Zweck der Konvention überein. Zweck der beiden Unterabschnitte c) und e) ist, jede Ungleichheit unter Angeklagten zu vermeiden, also den ausländischen Angeklagten vor Nachteilen zu bewahren, die allein auf der zufälligen Divergenz von Muttersprache und Gerichtssprache beruhen (so schon Sesevits in MDR 1976, S. 545). Als spezielleres Gesetz geht Art. 6 Abs. 3 Buchst. e) MRK den innerstaatlichen Kostenbestimmungen vor, so dass auch § 465 StPO insoweit verdrängt wird und Dolmetscherkosten dem Angeklagten im Falle seiner Verurteilung nicht auferlegt werden dürfen.

Anmerkung:

Die Entscheidung deckt sich im Ergebnis mit der des AG Geilenkirchen (SchsZtg. 1972 S. 179), die, wie deren Gründe ergeben, auf einer gleichlautenden Entscheidung des LG Aachen beruht. Zu verweisen ist noch auf eine Entscheidung des LG München (SchsZtg. 1973 S. 5) mit Anm. von Wach. Alle Entscheidungen stimmen darin überein, dass einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten auf Antrag nach Art. 6 der MRK unentgeltlich ein Dolmetscher zu stellen ist. Die Kosten fallen der Landeskasse zur Last und sind in keinem Falle von dem ausländischen Angeklagten zu erstatten. Wach (a. a. O.) weist zutreffend darauf hin, dass diese

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Regelung auf Verfahren vor den Gerichten beschränkt ist und auf das
Aus der Rechtsprechung

Sühneverfahren keine Anwendung finden kann. Dennoch erscheint es mir notwendig, die Rechtslage zu überprüfen, nachdem das LG München a. a. O. die Bereitstellung eines Dolmetschers schon im polizeilichen Ermittlungsverfahren für erforderlich erklärt hat. Es scheint mir nahe zu liegen, auch im Sühneverfahren vor dem Schm. als der nach § 380 StPO zuständigen Vergleichsbehörde die unentgeltliche Bereitstellung eines Dolmetschers für das obligatorisch der gerichtlichen Klage vorgeschaltete Sühneverfahren zu bejahen. Das erscheint umso mehr gerechtfertigt wegen der sich aus der Regelung des § 46 SchO/Ges. für einen deutschen Antragsteller ergebenden Haftung für die Kosten des Dolmetschers. Er könnte sonst wegen dieses Kostenrisikos davon absehen, sein Recht vor dem Schm. (und evtl. in einer Privatklage) zu suchen.

Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, Lüneburg

StPO §§ 464 a, 465; GKG §§ 2, 11; MRK Art. 6 111 1 (Unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers)

Ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Angeklagter kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zur Hauptverhandlung verlangen. AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 9. 3. 1978 – 214 b – 146/77

Zum Sachverhalt: Der Erinnerungsführer ist durch das AG wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 DM verurteilt worden; ihm wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Auf die Kostenrechnung hat sich der Erinnerungsführer gegen die in Ansatz gebrachten Dolmetscherkosten gewandt. Die Erinnerung hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Zu den von dem Verurteilten zu tragenden Kosten (§ 465 I StPO) gehören nach § 464 a I StPO die Auslagen der Staatskasse. In § 1 1 GKG heißt es: „Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der ... StPO werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.“ Im Gerichtskostengesetz selbst ist die Verpflichtung des Verurteilten zur Tragung der Dolmetscherkosten nicht mehr festgelegt.

Der alte § 92 GKG, in dem es u. a. hieß:

„Als Auslagen werden ferner erhoben ... 4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen- und Sachverständigen zu zahlenden Beträge . . .“, ist seit dem 15. 9. 1975 nicht mehr existent. Es heißt in Nr. 1904 des Kostenverzeichnisses: „Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge ...“

Das Kostenverzeichnis ist jedoch die Anlage (und zwar zu § 11 I) des Gerichts-

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



kostengesetzes. Die Überschrift des § 11 GKG, die Bestandteil des Gesetzes ist, lautet: „Höhe der Kosten“. Das heißt aber nicht anderes, als dass im Gerichtskostengesetz selbst die Kostenpflicht des Verurteilten hinsichtlich der Dolmetscherkosten überhaupt nicht mehr festgelegt ist. Darüber hinaus heißt es in § 2 II GKG: „Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten . . . eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.“ Das Gerichtskostengesetz ist am 20. B. 1975 BGBl. 1975 I,

SCHS-ZTG • 50. Jg. 1979 H 2

21E9) grundlegend geändert worden. Zu älteren bundesrechtlichen Vorschriften, die in Kraft bleiben, gehört u. a. auch Art. 6 III MRK.

In Art. 6 III der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II, 686, 953) heißt es: „Jeder Angekl. hat mindestens/insbesondere die folgenden Rechte: . . . e) Die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angekl.) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.“

Schon im Wortlaut leuchtet es ein, dass „unentgeltliche“ Beiziehung nicht etwa nur „vorschufsfreie“ bedeutet (vgl. dazu näher: Bussmann, NJW 1976, 459, sowie EKMR, NJW 1978, 477 = EuGRZ 1977, 468).

Eine andere Auslegung verstieße auch gegen Art. 3 111 GG und wäre damit verfassungswidrig. Nach 5 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Mithin sind die des Deutschen nicht mächtigen Angeklagten — da keiner seiner Sprache wegen benachteiligt werden darf (Art. 3 III GG) — vermittels eines Dolmetschers in die Lage zu versetzen, dass sie der in Deutsch geführten Hauptverhandlung folgen können. Müssten sie die so entstandenen Dolmetscherauflagen über 5 465 1 1 i. V. mit 5 464 a StPO, 5 1 GKG zahlen, würden sie finanziell gegenüber den deutschsprachigen Angekl. benachteiligt.

GVG § 184; MRK Art. 6 III (Urteilsabfassung in deutscher Sprache)

Ein Ausländer, der die deutsche Sprache nicht versteht, hat keinen Anspruch darauf, dass das Gericht das schriftliche Urteil in eine für ihn verständliche Sprache übersetzen lässt.

OLG Hamburg, Beschl. v. 18. 4. 1978 – 1 Ws 145/78

Zum Sachverhalt: Der Antrag des Bf. auf Übersetzung des gegen ihn erlassenen Strafurteils in die ausländische Sprache ist abgelehnt worden. Seine Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Nach den Vorschriften des GVG ist die Gerichtssprache deutsch (g 184 GVG) und ist ein Dolmetscher nur dann hinzuzuziehen, wenn unter

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (§ 184 I 1 GVG). Dementsprechend ergehen schriftliche Entscheidungen des Gerichts grundsätzlich in deutscher Sprache, auch wenn der Empfänger Ausländer ist (vgl. Schäfer, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl., 5 184 GVG Anm. 2 b). Hiervon ist hinsichtlich des schriftlichen Urteils des AG vom 9. 2. 1978, gegen das der Angekl. Berufung eingelegt hat, keine Ausnahme zu machen. Der Angekl., der aus Ghana stammt und die deutsche Sprache nicht versteht, hat entgegen der von seinem Verteidiger vertretenen Ansicht weder nach Art.6 III MRK noch nach Nr. 181 RiStDV einen Anspruch darauf, dass das Gericht für ihn das Urteil in die ihm verständliche englische Sprache übersetzen lässt. Diesen Vorschriften ist vielmehr dadurch ausreichend Rechnung getragen worden, dass bei der ersten Vernehmung des Angekl. durch Beamte der Zollfahndung und bei seiner Anhörung durch den Haftrichter Dolmetscher hinzugezogen wurden und dass die Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung, die durch Verlesung der Urteilsformel und durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe erfolgte, unter Mitwirkung eines Dolmetschers durchgeführt wurde.

Auch sonst gibt es keine Rechtsgrundlage für den von dem Angekl. geltend gemachten Anspruch auf Übersetzung des Urteils (vgl. Schäfer, in: Löwe-Rosenberg, 4 184 GVG Anm. 2 b sowie Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., 5 184 GVG Rdnr. 3 und Art. 6 MRK Rdnr. 17).

Anmerkung:

Diese beiden Entscheidungen beziehen sich zwar nicht auf ein Sühneverfahren vor dem Schm., sie betreffen aber Fragen, die sich auch in der Praxis der Schr. stellen können. Einmal geht es—in dem Beschluss des AG Bln.-Tiergarten—darum, dass der Angeklagte (nach einem Strafprozess) auch die Dolmetscherkosten tragen sollte, wogegen er sich förmlich wandte. Zum anderen verlangte ein Ausländer, dass die richterliche Entscheidung nicht in deutsch, sondern in einer für ihn verständlichen Fremdsprache schriftlich abgefasst werden sollte (Beschluss des OLG Hamburg). Im Sühneverfahren vor dem Schm. zählen die Kosten für den Dolmetscher in allen Ländern mit einer SchO zu den „baren Auslagen“, die nach 5 46 Abs. 1 der jeweiligen SchO eine Partei zu tragen hat. Das AG Bln.-Tiergarten meint, dass ein angeklagter Ausländer aus einer übergeordneten, internationalen Rechtsnorm, nämlich aus dem Art. 6 III der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte“ einen Rechtsanspruch auf Unentgeltlichkeit der Beiziehung eines Dolmetschers habe. Zu dieser Erkenntnis kommt es allerdings erst im Erinnerungsverfahren, einem Rechtsbehelf zeitlich nach der Kostenentscheidung des Strafprozesses; der Haftrichter hatte zuvor allein nach deutschem Prozessrecht entschieden. Faktisch bedeutet dies, dass in jenem Verfahren die Staatskasse die Kosten für den Dolmetscher zu tragen hat. Ein solches Ergebnis aus internationalem Recht, das in der Regel in deutsches Recht erst transferiert werden muss, ist schon für den

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gerichtlichen Strafprozess aus diesem Grunde nicht unproblematisch. Für das Sühneverfahren vor dem Schm. hat der Beschluss des AG Bln.-Tiergarten keine grundsätzliche Bedeutung, nicht etwa deshalb, weil es sich „nur“ um eine erstinstanzliche Entscheidung handelt, sondern auch wegen der für Sehr. näher stehenden landesgesetzlichen abweichenden Regelungen in den SchsGesetzen, die alle Aufwendungen im Interesse der Parteien über Vorschriften regeln, die die Kosten hierfür ihnen zuordnen, wenn auch, wie in Hessen, nach Einschaltung des Gerichts, vgl. auch Gain, Die SchO, Komm., 2. Aufl., S. 167.

Dagegen hat das OLG Hamburg zweifelsfrei das Begehren abgelehnt, die Entscheidung des Gerichts von deutsch in eine Fremdsprache zu übersetzen. Im Sühneverfahren kann die Abfassung des Vergleichs (oder der Sühnebescheinigung) in einer Fremdsprache bzw. seine Übersetzung erst recht nicht verlangt werden.
StD. Herbert Wach, Iserlohn